

STATUTEN

Motorradclub Schwarzbueb



Gegründet 15. Dezember 1990

Statuten des MOTORRAD-CLUB Schwarzbueb (MCS)

1. Name und Sitz

- 1.01 Unter dem Namen "Motorrad-Club Schwarzbueb" (MCS) besteht ein Motorradverein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB, mit Sitz in Zullwil.

2. Zweck und Bestand

- 2.01 Der Motorrad-Club Schwarzbueb wurde am 15. Dezember 1990 gegründet.
- 2.02 Der Club bezweckt die kameradschaftliche Beziehung verschiedener Motorradfahrer/Innen und Mitfahrer/Innen. Es stehen gemeinsame Ausflüge sowie gesellschaftliche Anlässe im Vordergrund. Im weiteren trägt er bei zur sinnvollen Aufklärung des Motorradsports, mit dem Ziel der Unfallverhütung sowie das Vermeiden des Rowdytums auf offener Strasse. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.03 Der Club setzt sich zusammen aus:
- Mitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner

3. Mitgliedschaft

- 3.01 Jede Person, welche sich mit den obengenannten Zielen zu identifizieren bereit ist, kann unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft Mitglied werden.
- 3.02 Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, sich in kameradschaftlicher Art und nach seinen Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Clubs einzusetzen.
- 3.03 Als Gönner können solche Personen aufgenommen werden, welche den Club in irgendeiner Weise unterstützen möchten.
- Als Passivmitglieder werden Mitfahrer (Sozius) aufgenommen welche den ordentlichen Jahresbeitrag bezahlen.
- 3.04 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des MCS besondere Verdienste erworben hat.
- 3.05 Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Bewerber verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift, den Satzungen des Clubs jederzeit nachzuleben. Bis zum 18. Altersjahr ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

4. Austritt

- 4.01 Der freiwillige Austritt kann jeweils auf 31. Dezember erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher im Besitze des Vorstandes sein.
- 4.02 Mitglieder, die den Clubbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.
- 4.03 Mitglieder, die dem Club auf irgendeine Art Schaden zufügen oder den statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag einzelner Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Generalversammlung unter Angabe von Gründen.
- 4.04 Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen irgendwelcher Art, ist ausgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.01 Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Anfrage an den Vorstand, zuhanden jeder Mitgliederversammlung, Auskunft über sämtliche Beschlüsse, Reglemente usw. zu verlangen, oder eigene Vorschläge, Anregungen oder Kritik zu unterbreiten, sofern es seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist.
- 5.02 Jedem Mitglied wird bei seiner Aufnahme in den Club ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. Die Statuten können jederzeit auf der Homepage herunter geladen werden.
www.motorradclub-schwarzbueb.ch
- 5.03 Die Mitgliedschaft schliesst automatisch die Anerkennung der Statuten und Reglemente und aller von den Organen des Clubs ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse in sich.
- 5.04 Mitglieder sind verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen und verfügen über Stimm- und Wahlrecht. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von Sfr. 20.00 geahndet.
- 5.05 Passivmitglieder und Gönner sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 5.06 Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Weder Club noch Vorstand oder Führungspersonen können für Unfälle im Clubleben haftbar gemacht werden.

6. Organisation

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

- 6.01 Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung, per E-Mail oder schriftlich an alle Mitglieder.
- 6.02 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann oder muss einberufen werden:
- jederzeit durch den Vorstand
 - wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Beilage einer Traktandenliste beim Vereinspräsidenten verlangen.
- 6.03 Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich im Besitze des Vorstandes sein.
- 6.04 Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6.05 Die Generalversammlung ist für die nachstehend aufgeführten Geschäfte allein zuständig:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Jahr
 - Wahlen: Vorstand Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung von Statutenrevisionen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder Vorstand
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
 - Auflösung des Clubs

- 6.06 Über jede Generalversammlung wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches allen Mitgliedern auf Verlangen zugestellt wird.
- 6.07 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Zeremonienmeister (Amt für besonderes)
 - 2 Beisitzern
- 6.08 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, er trifft die Anordnungen und Regeln zu reger Entwicklung der Clubtätigkeit; er hat die in den Versammlungen zu beratenden Geschäfte vorzubereiten, für die Handhabung der Statuten zu sorgen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Versammlung einzuberufen und zu leiten.
- 6.09 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu.
- 6.10 Der Vorstand ist der Generalversammlung kollektiv für ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen ausnahmsweise zwei andere Vorstandsmitglieder.
- 6.11 Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie verpflichten sich einen frühzeitigen oder freiwilligen Rücktritt zwei Monate im voraus bekannt zu geben.
- 6.12 Die Kompetenz des Vorstandes liegt bei Fr. 500.--
- 6.13 Das Aufgabengebiet des Vorstandes wird durch separaten Stellenbeschrieb definiert.

7. Kassawesen

- 7.01 Die zur Erreichung der gesetzten statuarischen Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:
- ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
 - freiwillige Beiträge
 - andere Zuwendungen.
- 7.02 Die Höhe der Jahresbeiträge und sämtlicher anderer Gebühren werden jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen.
- 7.03 Allen Organen des Clubs werden die aus Ihrer Amtstätigkeit entstehenden Auslagen aus der Clubkasse zurückvergütet. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
- 7.04 Für alle Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.05 Das Geschäftsjahr des Clubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

8. Statutenrevision und Auflösung

- 8.01 Abänderungen dieser Statuten können nur an einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem ein diesbezüglicher Antrag durch den Vorstand vorberaten worden ist. Alle Mitglieder müssen die Möglichkeit erhalten, bis zwei Wochen vor der Generalversammlung Einsicht in die neuen Statuten zu nehmen.

- 8.02 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln der ordentlichen oder der eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 8.03 Bei einer Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, einer sozialen Organisation der Region Thierstein zu.

9. Schlussbestimmungen

- 9.01 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung am 1. März 2013 genehmigt.

Zullwil, 1. März 2013

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Schraner

Werner Bugmann

Stefan Hänggi

Verantwortungsbereiche / Stellenbeschriebe des Vorstands

Präsident

- Zentrale Anlaufstelle
- Organisation / Leitung der Vorstandssitzungen
- Organisation / Leitung der Generalversammlungen
- Verfassen des Jahresberichts
- Erstellen des Jahresprogramms
- Werbung / Medien, Sponsoren, Mitglieder etc. im Rahmen seiner / ihrer Möglichkeiten

Vizepräsident

- Mitglied des Vorstands
- Stellvertretung des Präsidenten

Kassier

- Führung der Clubbuchhaltung
- Verwaltung der Clubkasse
- Verfassen des Kassaberichts
- Ausarbeiten des Jahresbudgets
- Werbung / PR im Rahmen seiner / ihrer Möglichkeiten

Sekretär

- Verwalten der Mitgliederadressen
- Protokollierung der Vorstandssitzungen
- Protokollierung der Generalversammlungen
- Versand von Einladungen (Anlässe etc.) und Informationen
- Führen der Clubkorrespondenz in Absprache mit dem Präsidenten
- Verwalten des Clubarchivs
- Werbung / PR im Rahmen seiner / ihrer Möglichkeiten

Zeremonienmeister

- Organisation der Feste
- Durchführung von Anlässen
- Betreuung der Mitglieder nach Schicksalsschlägen
- Werbung / PR im Rahmen seiner / ihrer Möglichkeiten

Beisitzer

- Mithilfe bei der Organisation der Feste
- Mithilfe bei der Durchführung von Anlässen
- Werbung / PR im Rahmen seiner / ihrer Möglichkeiten